



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

16-4-WJH1-2 – Frau Kehling, Landesjugendamt Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte am 15.11.2016 im TZ Gültstein

Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen

Sonderaufwendungen in JH-Einrichtungen

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen – Stand April 2015

Territorialprinzip

Akzeptanz der Sonderaufwendungen außerhalb von Baden-Württemberg

Die Sonderaufwendungen in Baden-Württemberg gelten als kommunale Empfehlungen unter den in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für alle in Baden-Württemberg betreuten jungen Menschen, unabhängig davon, ob der Leistungsträger ein baden-württembergischer Jugendhilfeträger ist oder nicht. Es handelt sich um Annexleistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII, deren Verwendungszweck sich inhaltlich von den Entgeltsätzen für die Leistungsangebote unterscheidet und in den Ziffern 2 bis 9 beschrieben wird.

Die verbindliche Anwendung der Sonderaufwendungen leitet sich aus dem Territorialprinzip für das vereinbarte Entgelt nach § 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ab. Die Abrechnung erfolgt monatlich separat neben dem vereinbarten Entgeltsatz.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat sich für eine bundesweite Anwendung des Territorialprinzips ausgesprochen, denn nur durch gegenseitige Akzeptanz der in den Ländern teilweise unterschiedlichen Regelungen zur Leistungsgewährung wird die Gleichbehandlung junger Menschen innerhalb einer Einrichtung sichergestellt. Darüber hinaus kann eine ungleiche Leistungshöhe zu Kalkulationsproblemen der Einrichtungen führen und den Verwaltungsaufwand zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer erhöhen.

Die voraussichtliche Regelsatzerhöhung ab 01.01.2017 führt zur Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen

KVJS Rundschreiben folgt, sobald das entsprechende Rundschreiben des Ministeriums für Soziales und Integration BaWü vorliegt.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Voraussichtliche Erhöhung der Regelsätze ab 1.1.2017:

Regelbedarfsstufe	01.01.2016	01.01.2017
1	404,00	409,00 plus 5 Euro
2	364,00	368,00 plus 4 Euro
3	324,00	327,00 plus 3 Euro
4	306,00	311,00 plus 5 Euro
5	270,00	291,00 !!! plus 21 Euro
6	237,00	237,00 unverändert

Voraussichtlicher Barbetrag für junge Volljährige ab 1.1.2017:

27% aus 409 Euro = mtl. 110,43 Euro

Ob die Barbeträge für Minderjährige angepasst werden, war bei der Erstellung des Skripts noch nicht bekannt.

Sonderaufwendungen für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII

Nach Ziffer 1 können auch Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII Sonderaufwendungen erhalten. Es kommt auf die Abrechnungsmodalitäten an, die je nach Entgelt-/Kostenvereinbarung variieren können.

a) Zweigeteiltes Abrechnungssystem

Meist erfolgt die Abrechnung - wie beim betreuten Jugendwohnen - getrennt nach zwei Kostenbestandteilen:

- Entgelt für die Betreuung
- Sicherstellung des Lebensunterhaltes analog Regelsatz nach SGB XII.

Abrechnung Barbetrag nach Ziffer 2

Wird der Lebensunterhalt von Mutter und Kind entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII in Form von Regelsätzen sichergestellt, ist der Barbetrag mit dem Regelsatz abgegolten - siehe Einschränkung in Ziffer 2.

Abrechnung Bekleidungsausstattung / Ergänzung nach Ziffer 3 Ebenfalls mit dem Regelsatz abgegolten ist der Bekleidungsbedarf - siehe Einschränkung in Ziffer 3.2.2

Abrechnung Weihnachtsbeihilfe nach Ziffer 4

Das Gleiche gilt für die Weihnachtsbeihilfe - siehe Einschränkung in Ziffer 4.2

b) Abrechnung nach vereinbarten Entgeltsätzen incl. Lebensunterhalt

Sind über das vereinbarte Entgelt auch die Kosten des LU abgedeckt, erhalten Mutter und Kind sowohl einen Barbetrag nach Ziffer 2 als auch die Bekleidungsausstattung /Ergänzung nach Ziffer 3.2.

Jede betreute Person erhält altersabhängig die jeweilige Leistung.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Zur Gewährung von Weihnachtsbeihilfe gibt es unterschiedliche Auffassungen, insbesondere ob auch das mituntergebrachte Kind eine Weihnachtsbeihilfe erhält, da es sich meist um Säuglinge oder Kleinkinder handelt.

Als pragmatische Lösung kann die Orientierung an der Entgeltabrechnung eine Hilfestellung sein:

Jede in der Einrichtung untergebrachte Person, für die ein gesonderter Entgeltsatz abgerechnet wird, mit dem auch der mtl. LU in der Einrichtung abgedeckt ist, erhält Weihnachtsbeihilfe. Bsp. Sowohl für die Mutter als auch für das Kind wird ein Entgeltsatz abgerechnet – also für 2 Personen, die jeweils eine Weihnachtsbeihilfe erhalten.

In einigen Einrichtungen wird ein Komplett-Entgeltsatz für Mutter incl. Kind abgerechnet – im Ergebnis gäbe es nach der o.g. Orientierung nur einmal Weihnachtsbeihilfe.

Letztendlich entscheidet jedes Jugendamt über die individuelle Abrechnung. Sinn und Zweck der Weihnachtsbeihilfe ist, dass jede in der Einrichtung untergebrachte Person ein kleines Geschenk erhalten kann.

Abrechnung des Budget nach Ziffer 8: pro abgerechneter Einrichtungsplatz 45 Euro.

Sonderaufwendungen für In Obhut genommene UMA´s

Lt. Ziffer 1 gelten die Empfehlungen nicht bei ION, da es sich um kurzfristige Kriseninterventionen handelt. Aufgrund der hohen Anzahl der eingereisten UMA´s und fehlenden Heimunterbringungsplätzen für Anschlusshilfen verlängert sich die Dauer der ION. Aus Gründen der Gleichberechtigung gewähren viele JUÄmter in Baden-Württemberg den UMA´s auf ION-Plätzen die gleichen Sonderaufwendungen wie jungen Menschen auf HzE-Plätzen.

Ziffer 6.2.1 Leistungen zum Lebensunterhalt im Betreuten Wohnen

Hilfe gem. § 41/34 im Betreuten Jugendwohnen, 2 volljährige UMA´s wohnen zusammen. Nach Auffassung des Jugendamtes ist das Merkmal für den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 „alleinstehend“ nicht erfüllt, Regelsatz der Regelbedarfsstufe 3 passt ebenfalls nicht. Könnte ein Mischregelsatz gewährt werden, z.B. € 404,00 + € 324,00 = € 728,00, davon die Hälfte = € 364,00 je Jugendlicher, sodass keiner benachteiligt wird?

Antwort KVJS: Davon wird abgeraten. Zur Bedeutung von „alleinstehend“ siehe Auszug aus dem BSG Urteil vom 23.07.2014

http://bvkm.de/wp-content/uploads/Grundsicherung_Regelbed.pdf

Zum Anspruch von volljährigen Menschen mit Behinderung auf die Regelbedarfsstufe 1, wenn sie bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

siehe BSG-Urteile vom 23.07.2014 (Az: B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 31/12 R, B 8 SO 12/13 R) und vom 24. März 2015 (Az: B 8 SO 5/14 R, B 8 SO 9/14 R)
Das BSG hat entschieden, dass die generelle Einstufung von volljährigen Menschen mit Behinderung in die Regelbedarfsstufe 3, die mit ihren Eltern oder mit anderen Personen zusammen in einer Wohngemeinschaft leben, rechtswidrig ist. Nach dem BSG haben Leistungsberechtigte grundsätzlich einen Anspruch auf den vollen Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1, wenn erwachsene Personen einen gemeinsamen Haushalt führen ohne Partner zu sein (Ehegatten, Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Partner einer eheähnlichen bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft), sofern sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Haushaltsführung beteiligen können. Das Merkmal alleinstehend bringe nur zum Ausdruck, dass diese Person ohne festen Partner im Sinne der Regelbedarfsstufe 2, nicht dagegen ohne jeden erwachsenen Mitbewohner in dem Haushalt lebe. Der Begriff alleinstehend werde im allgemeinen Sprachgebrauch mit unverheiratet gleichgesetzt, also in Abgrenzung zu einer festen Partnerschaft gebraucht.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII für junge Menschen in SGB XII-Einrichtungen, die keine Entgeltvereinbarung nach dem SGB VIII haben.

Die Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen wurden lex specialis für junge Menschen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen entwickelt. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf Einrichtungen der Behindertenhilfe nach dem SGB XII. Die Träger der Sozialhilfe gewähren im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem SGB XII keine mit der JH vergleichbaren Sonderaufwendungen. Vereinzelt werden Anträge auf einmalige Leistungen oder laufende Zuschläge gestellt, die von den Sozialhilfeträgern jedoch abgelehnt werden, da mit den Vergütungspauschalen nach dem SGB XII auch einmalige Beihilfen und Zuschläge pauschal abgegolten sind (Pauschale Querfinanzierung).

Fahrtkosten für Familienheimfahrten des jungen Menschen

Anfrage eines Jugendamtes, ob es eine landesweite Empfehlung zur Kostenübernahme von regelmäßigen Familienheimfahrten 2x im Monat gibt

Die Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen enthalten keine Empfehlung zur Kostenübernahme für Familienheimfahrten, z.B. regelmäßig 2x monatlich nach Hause zu den Eltern. Auch die früheren Empfehlungen für Leistungen und den Ersatz von Aufwendungen für junge Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe vom 30.12.1994 enthielten keine solche Regelung.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Der Rahmenvertrag Baden-Württemberg enthält keine solche Regelung, da sie dort fachlich-inhaltlich fehlplatziert wäre. Wie oft der junge Mensch nach Hause fahren kann / darf / soll, ergibt sich i.d.R. aus dem Hilfeplan.

Fahrtkosten, die aufgrund von Hilfeplanvereinbarungen als notwendig erachtet werden, um den Kontakt zur Herkunftsfamilie aufrecht zu erhalten bzw. zu fördern, gehören zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahme.

Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Ba.-Wü. – Stand 1.7.2015

Umsetzung der Empfehlungen in der Praxis - Erfahrungsaustausch im Plenum

I. Zu den Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Reform des SGB VIII – Sachstand

siehe Kopie der Präsentation zum Gesetzgebungsverfahren Reform SGB VIII und Bundesteilhabegesetz

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant eine umfassende Reform des SGB VIII. Im Rahmen dieser Reform soll insbesondere die inklusive Lösung verwirklicht werden. Die Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche soll in den Leistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen werden. Es ist vorgesehen, die bisherigen Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche in einem Tatbestand zusammenzufassen. Der bisherige Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung soll in einen Anspruch des Kindes oder Jugendlichen auf Unterstützung und Teilhabe umgewandelt werden. Weiter ist geplant, die Steuerungsmöglichkeiten für die Jugendämter bei den Hilfen zur Erziehung zu verbessern, die Aufsichtsregelung nach § 45 SGB VIII zu überarbeiten und die Stellung der Pflegeeltern zu stärken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Skripts lag noch kein autorisierter Referentenentwurf vor.

Änderungen im SGB XII und den SHR ab 01.01.2016

Auswirkungen auf die Pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII

siehe Anlage „Konsequenzen für die Berechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII“

Betrifft Ziffer 90.4.2 Einkommensgrenze – Anpassung notwendig

Wegfall der Berücksichtigung von angemessenen Heizkosten



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Betrifft Ziffer 90.4.1.6 Zinsen – Anpassung notwendig

Berücksichtigung einmaliger Einnahmen mit 1/6 Anteil

⇒Vorschlag der Arbeitsgruppe Wirtschaftliche JH (AG WJH):

Änderungen, die lex specialis für den Leistungsbezug der Sozialhilfe entwickelt wurden, hatten bereits in der Vergangenheit vom Gesetzgeber nicht bedachte und teilweise verwaltungsaufwendige Konsequenzen für die Pauschalierte Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII. Es wäre sinnvoll, wenn der Gesetzgeber die Verweiskette ins SGB XII im § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgeben und durch lex specialis Regelungen des SGB VIII ersetzen würde, damit die Kostenbeteiligung einheitlich nach Vorschriften des SGB VIII abgewickelt wird. Dies könnte im Zuge der Reform des SGB VIII erfolgen. Das Landesjugendamt hat den Vorschlag ans Ministerium für Soziales und Integration weitergeleitet. Von dort kam die Anregung, den Vorschlag in die bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) neu eingerichtete Arbeitsgruppe „Kostenheranziehung“ einzugeben.

Regelsatzerhöhungen 2016 und 2017

Betrifft Ziffer 90.4.5.2 – Häusliche Ersparnis

Die häusliche Ersparnis beträgt trotz Regelsatzerhöhung in der Regelbedarfsstufe 6 auf 237 Euro zum 1.1.2016 abgerundet weiterhin 23 Euro. Da sich die Regelbedarfsstufe 6 zum 1.1.2017 nicht ändert, ist ab 1.1.2017 auch keine Anpassung notwendig.

Wohngelderhöhung ab 1.1.2016

Auswirkungen auf die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII

Die Wohngeldreform führte zur Erhöhung der Tabellenbeträge um durchschnittlich 39%. Je nach Anzahl der Familienmitglieder, Höhe des Gesamteinkommens und der Miete kann ein deutlich erhöhter WoGeld-Anspruch bestehen. Mit dem Anstieg des Wohngeldes sinken die berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft (Kaltmiete abzgl. WoGeld) und die Einkommensgrenze sinkt. Dadurch kann in einigen Fällen die Belastung i.S. von § 90 Abs. 4 SGB VIII für die Antragsteller zumutbar(er) werden. Im Gegenzug kann die Höhe der vom Jugendamt zu übernehmenden Teilnahmebeiträge sinken oder eine Übernahme evtl. ganz entfallen.

Die Jugendämter sollten sich im Rahmen der der Zumutbarkeitsüberprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII die neuen Wohngeldbescheide vorlegen lassen



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

bzw. in Neufällen den Antragstellern (je nach Einkommenssituation) raten, Wohngeld zu beantragen.

BVerwG 5 C 21.14 vom 21.10.2015

Betrifft Ziffer 94.3 Kostenbeitrag Kindergeld

Auch bei ION ist das Kindergeld als (Mindest)Kostenbeitrag einzusetzen.

Damit wurde auf höchstrichterlicher Ebene geklärt, dass der Leistungsbegriff im Achten Kapitel des SGB VIII auch die vorläufige Maßnahme der Inobhutnahme umfasst. Im Rahmen der Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII kann die Differenzierung der Begriffe "Leistungen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII" abschließend aufgegeben werden. Die Entscheidung betraf noch den Mindestkostenbeitrag Kindergeld nach SGB VIII a.F. vor Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsgesetzes (KJVVG), ist jedoch ebenso auf die seit 03.12.2013 geltende Fassung des § 94 Abs. 3 SGB VIII übertragbar, d.h. der kindergeldberechtigte Elternteil hat bei der Inobhutnahme seines Kindes das Kindergeld als Kostenbeitrag einzusetzen.

VGH- Verfahren anhängig

Betrifft Ziffer 94.4 Berücksichtigung von Betreuungsleistungen

Lt. Empfehlungen soll dies nicht auf den Kostenbeitrag Kindergeld Anwendung finden –hierzu unterschiedliches Meinungsbild in der Praxis und zwischenzeitlich unterschiedliche Rechtsprechung.

Das VG Freiburg hat sich am 12.01.2016 (4 K 1932/15) gegen eine volle Inanspruchnahme des Kindergeldes entschieden (Fall vom KJA Ortenaukreis). Das VG Karlsruhe hat in einem Verfahren des Stadtjugendamtes Heidelberg bereits am 17.03.2015 (8 K 1818/14) gegenteilig entschieden. Dort ist inzwischen ein Berufungsverfahren beim VGH Mannheim anhängig. Der Ortenaukreis hat am 18.02.2016 beim VG Freiburg das Ruhen des Verfahrens beantragt, bis eine Entscheidung in 2. Instanz ergangen ist.

Die Entwicklung der Rechtsprechung bleibt abzuwarten – bislang gibt es beim VGH noch keinen Verhandlungstermin.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Geplante Kindergelderhöhung ab 1.1.2017 um 2 Euro / ab 2018 um weitere 2 Euro

Das Bundeskabinett hat am 12.10.2016 die Kindergelderhöhung 2017 auf den Weg gebracht. Die Entscheidung über die Erhöhung des Kindergeldes ist für Mitte Dezember 2016 vorgesehen.

Danach soll das Kindergeld in den kommenden zwei Jahren um jeweils zwei Euro pro Monat und Kind ansteigen.

2017 / 2018

- 1.+2. Kind: 192 Euro/194 Euro
- 3. Kind: 198 Euro/200 Euro
- für jedes weiteres Kind: 223 Euro/225 Euro

Anpassung der Düsseldorfer Tabelle 2017

Die Düsseldorfer Tabelle soll zum 01.01.2017 geändert werden. Die Anpassung berücksichtigt die Erhöhung von Hartz IV zum 01.01.2017.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat im November 2016 die Düsseldorfer Tabelle 2017 veröffentlicht. www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse

Der Gesetzgeber hat eine Erhöhung des Kindergeldes für das Jahr 2017 angekündigt. Eine Entscheidung über die Erhöhung des Kindergeldes ist für Mitte Dezember 2016 vorgesehen. Sobald das Kindergeld für 2017 endgültig feststeht, werden auch die Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht.

Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag

Das Bundeskabinett hat sich am 12. Oktober 2016 auf eine Reform des Unterhaltsvorschusses verständigt. Ab 2017 soll die Altersgrenze von bislang 12 auf künftig 18 Jahre angehoben werden. Gleichzeitig soll die bisherige Bezugsdauerergrenze von 72 Monaten aufgehoben werden.

Ferner hat das Bundeskabinett eine Änderung beim Kinderzuschlag beschlossen. Mit Jahresbeginn 2017 soll sich der Zuschlag auf 170 erhöhen.

Auch hier steht die abschließende Entscheidung noch aus!



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

II. WJH „Quer Beet“

Kindergeld

Der Anwendungsbereich des **Bundeskindergeldgesetzes** (BKGG) beschränkt sich bei der Gewährung von Kindergeld auf Fälle von Personen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden und die weiteren in § 1 I BKGG genannten Voraussetzungen erfüllen, sowie in Deutschland lebende Vollwaisen und Kinder, bei denen der Aufenthalt der Eltern unbekannt ist, und die nicht bei einer anderen Person als Kind berücksichtigt werden.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfolgte 1995 eine grundlegende Neuregelung des sog. Familienleistungsausgleichs **im Einkommenssteuergesetz (EStG)**. Seit dem Jahressteuergesetz 1996 wird für das Kind eines unbeschränkt Steuerpflichtigen während des laufenden Kalenderjahres nur noch das Kindergeld (teilweise als Steuervergütung) gezahlt. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zieht das Finanzamt den Kinderfreibetrag vom zu versteuernden Einkommen ab, falls dies für den Steuerpflichtigen günstiger als die Kindergeldzahlung ist, und verrechnet zuvor gezahltes Kindergeld.

Kindergeld bei Vollwaisen - keine Heranziehung möglich!

Vollwaisen haben einen eigenen Kindergeldanspruch

Siehe DIJuF Rechtsgutachten vom 30.07.2015 JAmt 9/2015 S. 439

Kindergeld ist weder Einkommen (§ 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII) noch eine zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII. Eine analoge Anwendung des § 94 Abs. 3 SGB VIII ist rechtlich nicht zulässig.

Aktuell gibt es rechtlich keine Möglichkeit das Kindergeld für Vollwaisenheranzuziehen. Das gleiche Problem stellt sich auch bei elternlosen UMA's.

⇒Anregung der AG WJH

Das BMFSFJ auf diese Gesetzeslücke hinzuweisen und vorzuschlagen, beim nächsten Änderungsgesetz zum SGB VIII entsprechend nachzubessern.

Idealerweise sollte der Gesetzgeber den § 94 Abs. 6 SGB VIII um einen Zusatz ergänzen, dass Kindergeld, welches vom Elternteil entweder an den jungen Menschen abgetreten wurde oder bei Vollwaisen unabhängig einer Heranziehung aus Einkommen einzusetzen ist.

Im Arbeitsentwurf der BMFSFJ vom 23.8.21016 zur Reform des SGB VIII wurde eine Ergänzung des § 94 Abs. 3 SGB VIII berücksichtigt: „*Bezieht der junge*



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Mensch das Kindergeld selbst.....gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend“ d.h. Kostenbeteiligung in Höhe von Kindergeld.

Heranziehung von KiGeld von Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII

Problemanzeige bei der Heranziehung von Kindergeld in 19-er Einrichtungen. Die Kindesmutter ist Elternteil, sie hat das Kindergeld für ihr Baby als Kostenbeitrag einzusetzen, denn das Baby wird ebenfalls stationär betreut.

Einige Familienkassen haben die Erstattungsansprüche nach § 74 Abs. 2 EStG abgelehnt mit der Begründung, § 94 Abs. 3 SGB VIII finde keine Anwendung, da Mutter/Vater/Kind eine Haushaltsgemeinschaft bilden.

Dem kann nicht gefolgt werden. Auf Ziffer 94.6.5.1 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung wird verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen unter „Kindergeld als Kostenbeitrag“. Ggfs. muss der Anspruch auf dem Rechtsweg eingeklagt werden.

„Abtretung“ des Kindergeldes im Sinne der Ziffer 94.6.5.2

Hier ist die Weiterleitung i.S. einer Überweisung, Auszahlung, Weitergabe des (Kinder)Geldes an den jungen Menschen gemeint. Dies wird in der Regel auf Freiwilligkeitsbasis und formlos erfolgen, während der Begriff Abtretung im zivilrechtlichen Sinne die Übertragung einer Forderung durch Vertrag bedeutet.

Der Inhaber einer Forderung kann durch Vertrag seine Forderung auf eine andere Person übertragen ([§ 398 BGB](#)[®]). Die Übertragung der Forderung durch Vertrag wird als Abtretung bezeichnet.

Neutral betrachtet handelt es sich dabei um die reine Weitergabe von Geld, welches das Einkommen des Leistungsberechtigten erhöht, sodass es gerechtfertigt erscheint, hieraus 75% heranzuziehen.

Abzweigung von Kindergeld nach § 74 EStG

a) Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes an den jungen Menschen selbst (§ 74 Abs. 1 Satz 1 EStG)

Das volljährige Kind kann die Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst beantragen (Abzweigung), wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen. An der Anspruchsberechtigung des Elternteils ändert sich dadurch nichts. Voraussetzung ist, dass ein Kindergeldanspruch noch besteht, beispielsweise bei Kindern bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung oder ohne Altersbeschränkung, falls eine Behinderung vorliegt.

b) Abzweigungsantrag des Jugendhilfeträgers (§ 74 Abs. 1 Satz 4)

Das Jugendamt stellt den Unterhalt des Kindes sicher. Die Eltern zahlen den festgesetzten KOB Kindergeld nicht.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Bei beiden Varianten liegt eine Unterhaltspflichtverletzung des kindergeldberechtigten Elternteils vor. Der Einsatz des Kindergeldes zu 100% wäre bei der Fallkonstellation von a) ebenfalls gerechtfertigt. Ob die Rechtsprechung diese Auffassung teilt, ist bei den komplexen Zusammenhängen rund um das Thema Kindergeld nicht sicher.

Sofern das Jugendamt im Rahmen der Anhörung zur Kostenbeteiligungspflicht Einfluss auf die Abzweigung nach § 74 EStG nehmen kann, wäre es sinnvoll, dass das JuAmt den Abzweigungsantrag stellt oder in den Fällen, in denen der junge Mensch diesen Antrag bereits gestellt hat, einen solche nachzureichen. Betrachtet man das Antragsformular KG 11e (Antrag auf Auszahlung an den Volljährigen selbst) geht daraus nicht hervor, dass der Unterhalt anstelle der Eltern vom Jugendamt sichergestellt wird.

UMA´s in Vollzeitpflege – Kindergeldanspruch von Pflegeeltern

Lt. Dienstanweisung der Familienkassen ist die Dauer der Bindung maßgebend, die nach dem Willen der Beteiligten bei der Aufnahme dem Kind zugeordnet ist. Eine familienähnliche Bindung muss auf mehrere Jahre angelegt sein. (u.a. BFH, Beschluss v. 25.04.2012, Az.: III B 176/11).

Es gibt unterschiedliche Entscheidungen der Familienkassen hierzu, je nach Alter des UMA, der Willensäußerung der Pflegeeltern etc. Hilfreich könnte sein, wenn die Pflegeeltern in der Vorbereitung zur Aufnahme eines UMA ihren Willen zu dauerhaften Aufnahme äußern und dies in der Akte entsprechend dokumentiert wird / aus den Unterlagen hervorgeht.

Die Praxis berichtet von unterschiedlichen Entscheidungen der Familienkassen; mal PRO, mal CONTRA Kindergeld für die Pflegeeltern.

Kosten für einen DNA Test bei einem UMA

HZE für einen UMA nach § 34 SGB VIII. Familiennachzug des Vaters ist geplant. Es soll ein Abstammungsgutachten mit einem DNA Test gemacht werden, damit der Vater einreisen darf. Können diese Kosten im Rahmen der Jugendhilfe gewährt werden?

Antwort KVJS: wenn die Alterseinschätzung eines UMAs nur per Augenscheinnahme erfolgen darf, ist es kaum vorstellbar, dass das Ausländeramt einen DNA-Test zwecks Familienzusammenführung verlangen darf. Der Vormund soll sich hierfür die Rechtsgrundlage zeigen lassen. Ist ein solcher Test tatsächlich rechtmäßig, erfolgt die Kostenübernahme des Jugendamtes über die Gewährung von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Kaufkraftbereinigung bei in der Schweiz lebenden und arbeitenden Kostenbeitragspflichtigen zur Berücksichtigung des in der Schweiz teureren Lebensunterhalts.

Eine Umrechnung nach Wechselkurs wird nicht vorgenommen; siehe Nr. 21 ff lt. BGH Urteil XII Z B 661/12 vom 9.7.2014.

<http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&language=de&pcode=tec00120>

**Kostenbeteiligung für die teilstationäre Leistung einer Tagesgruppe
Kind wohnt wechselseitig im Haushalt der Mutter / des Vaters**

Die Eltern sind getrennt, der Vater lebt im Landkreis X, die Mutter Landkreis Y, beide Elternteile haben das Sorgerecht. Polizeilich gemeldet ist das Kind bei der Mutter. Kein Elternteil zahlt Unterhalt an den anderen.

Das Kind wechselt zwischen den Haushalten der Elternteile. Unter der Woche während der Schulzeit (E-Schule) von Montag bis Freitag beim Vater, am Wochenende bei der Mutter. Beide Elternteile leben zeitweise mit dem Kind zusammen.

Welcher Elternteil wird zum Kostenbeitrag herangezogen?

Antwort KVJS

lt. Auslegung der gesetzlichen Vorschrift zum § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII in div. Kommentaren zum SGB VIII ist das Kriterium des Zusammenlebens entscheidend; unabhängig vom Sorgerecht. Auch die einwohnermelderechtliche Anmeldung kann kein entscheidendes Kriterium darstellen. Ein entscheidendes Kriterium ist das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Kind und Elternteil. Eine vorübergehende Unterbrechung des Zusammenlebens (z.B. wegen Ausbildung oder Krankheit) berührt das Zusammenleben nicht, wenn es nach dem Unterbrechungszeitraum fortgesetzt wird.

In diesem Fall treffen die Merkmale des Zusammenlebens nach der Beschreibung auf beide Elternteile zu; dafür spricht u.a., dass es keine Unterhaltzahlungen gibt, da jeder Elternteil gleichermaßen zum Unterhalt des Kindes beiträgt.

Lösungsvorschlag: mit den Eltern die Frage des Zusammenlebens im Sinne der Kostenbeitragspflicht klären. Je nach Antwort gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder hat jeder Elternteil einkommensabhängig einen Kostenbeitrag zu leisten, denn die Merkmale des Zusammenlebens mit dem Kind sind bei beiden Elternteilen erfüllt. Oder ein Elternteil erhält nach vorheriger Absprache den Kostenbeitragsbescheid; dieser übernimmt dann den KOB. Intern können die Eltern vereinbaren, ob und in welcher Höhe sie sich die Kosten untereinander aufteilen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Pflegegeld nach SGB XI bei Kindern in Vollzeitpflege oder in JH-Einrichtungen Möglichkeiten der Heranziehung als zweckidentische Leistung?

Geht nur, wenn die Bedarfe deckungsgleich sind, sodass Doppelleistungen von unterschiedlichen Sozialleistungsträgern gewährt werden. Das Ausdifferenzieren, ob sich Bedarfe überschneiden, ist schwierig und verwaltungsaufwendig. Die Übergänge und die Unterschiede zwischen Pflege i.S. von SGB VIII und i.S. von SGB XI können je nach Alter und Entwicklungszustand des Kindes fließend und manchmal auch deckungsgleich sein. Eine pauschale Empfehlung zur Heranziehung ist nicht möglich. Das Ergebnis ist Einzelfallabhängig. Gibt es keine Deckungsgleichheit, handelt es sich um eine zweckbestimmte Leistung, die vom Jugendamt nicht vereinnahmt werden kann.

§ 43 a SGB XI findet auf die Unterbringung in reinen JH-Einrichtungen keine Anwendung. In Mischeinrichtungen, die sowohl Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als auch nach dem SGB VIII anbieten, zahlt die Pflegekasse im Einzelfall eine Erstattung bis zu 266 Euro / Monat. In einem solchen Fall dürfte der Anspruchsberechtigte jedoch nicht noch zusätzlich ein monatliches Pflegegeld nach dem SGB XI erhalten. Ist dies der Fall, wird diese Leistung als zweckidentische Leistung herangezogen – vorausgesetzt, die Einrichtung deckt den behinderungsbedingten Bedarf ab, wovon in der Regel auszugehen ist, z.B. wenn ein seelisch behindertes Kind Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erhält.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA)

Anspruch auf Kindergeld kann **im Einzelfall** realisierbar sein (BSG B 10 KG 1/14 R vom 5. Mai 2015).

Voraussetzungen:

- Elternlos (Vollwaise oder Eltern unbekanntes Aufenthaltes)
- 3 Jahre Aufenthalt in Deutschland
- Humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz
- Kein Erfordernis der Erwerbstätigkeit bei Kindern!

Die Realisierung des Anspruchs ist u.a. an einen mind. 3 jährigen Aufenthalt in der BRD gekoppelt und den Nachweis der tatsächlichen Elternlosigkeit bzw. unbekanntes Aufenthalts der Eltern, was oftmals aber gar nicht gegeben ist. Meist besteht noch Kontakt zu den Eltern.

Allerdings würde auch hier – selbst wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt wären - die Realisierung des Kindergeldanspruchs wie bei den Vollwaisen ausgeführt scheitern.

Seit 01.11.2015 werden die JH-Aufwendungen für UMA´s vom Land BaWü erstattet. Die aktuell fehlende rechtliche Möglichkeit der Kindergeldheranziehung kann vom Regierungspräsidium Stuttgart nicht beanstandet werden.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Prüfung der Kostenbeteiligung bei UMA

Vorläufige ION nach § 42a SGB VIII: es gibt keine gesetzliche Vorschrift zur Kostenbeteiligung

Für Anschlusshilfen: z.B. HzE besteht grundsätzlich die Pflicht zur Kostenbeteiligung von UMA und deren Elternteile.

Auch wenn die UMA´s ein besonderer Personenkreis ist, kann nicht pauschal von der Kostenbeteiligung abgesehen werden. V.a. deshalb nicht, weil das Land BaWü die Kosten erstattet und wenn die Hilfe nicht rechtmäßig abgewickelt wird, könnte es hier zu Kürzungen bis hin zur Versagung der Kostenerstattung kommen. Deshalb gilt:

- Die Realisierung einer Kostenbeteiligung dürfte zwar in den wenigsten Fällen erfolgversprechend sein, dennoch kann pauschal nicht von der Prüfung der Kostenbeteiligung abgesehen werden – eine solche Ausnahme für den Personenkreis der UMA gibt es nach den Vorschriften des SGB VIII nicht.
- Insbesondere deshalb, weil die Kosten für UMA ab 1.11.2015 vom Land Baden-Württemberg erstattet werden, sollten die Einzelfälle vor Ort korrekt abgewickelt werden,
- im Einzelfall bedarf es deshalb einer Prüfung und als Nachweis hierzu die Dokumentation des Ergebnisses, wie sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen UMA gestalten.
- es kommt immer wieder vor, dass festgestellt wurde, dass sich Elternteile ebenfalls im Inland aufhalten und diese finanziell gut situiert waren.
- halten sich die Elternteile im nichteuropäischen Ausland auf, wird im Regelfall bereits das Auskunftersuchen an der fehlenden rechtlichen Zustellungsmöglichkeit des Verwaltungsaktes scheitern.
- die Realisierung einer Kostenbeteiligung von nicht im Inland lebender Elternteile dürfte deshalb eher unwahrscheinlich sein.
- je nach Fallkonstellation kann sich im Ergebnis das Absehen von der Heranziehung auf der Basis des § 92 Abs. 5 SGB VIII ergeben (unangemessener Verwaltungsaufwand oder besondere Härte)
- die Entscheidung und Begründung, von der Kostenheranziehung ggfs. abzu- sehen, sollte jedoch wie oben ausgeführt im Einzelfall dokumentiert werden.

Sicherstellung des Lebensunterhalts eines Kindes für die Zeit der Anwesenheit im Haushalt der Eltern, die Leistungen nach dem SGB II erhalten

Die Jugendämter sind rechtlich nicht verpflichtet, den Lebensunterhalt von Kindern am Wochenende und in den Ferien im elterlichen Haushalt sicherzustellen. (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.5.2010 L 7 AS 5263/08)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Elternteilen im SGB II Bezug wird geraten, beim Jobcenter einen Antrag auf Sozialgeld für die Zeiten einer temporären Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Kind zu stellen. Dabei sollten die Elternteile darauf achten, dass das Jobcenter das Kindergeld nicht als Einkommen nach dem SGB II anrechnet, sofern das Kindergeld vom Jugendamt als Kostenbeitrag vereinnahmt wird.

Kieferorthopädische Behandlung .- Vollzeitpflegekind

In welchem Umfang übernehmen die Jugendämter von der Krankenkasse nicht gedeckte Kosten? Beurteilung des Facharztgutachtens durch die WJH?

Welche Art der kieferorthopädischen Versorgung auf den individuellen Bedarf des Patienten abgestimmt und medizinisch notwendig ist, kann nur der Kieferorthopäde als Facharzt feststellen und bestätigen.

Von den Fachkräften im Jugendamt kann nicht verlangt werden, eine medizinische Beurteilung vorzunehmen oder die Richtigkeit eines solchen Facharztgutachtens anzuzweifeln. Im Zweifel könnte man ein zweites Gutachten von einem anderen Zahnarzt / Kieferorthopäde einholen lassen.

Maßstab ist der Leistungskatalog der GKV. Die meisten Jugendämter übernehmen keine Sonderkosten, die medizinisch unbegründet sind. Pflegeeltern wollen - auch unter dem Aspekt der Ästhetik - meist das Beste für ihr Pflegekind. Das ist verständlich, doch sollte man dabei nicht außer Acht lassen, dass Eltern im "Normalfall" ihren Kindern auch nicht jede spezielle Behandlung zukommen lassen können, da sie nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Einige Jugendämter haben mit hausinternen Richtlinien oder Empfehlungen über einmalige Zuschüsse und Beihilfen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII für Pflegeeltern geregelt, ob und in welchem Umfang sie Kosten als Sonderaufwand übernehmen, die durch medizinisch nicht unbedingt erforderliche Behandlungen entstehen. Damit wird vermieden, Präzedenzfälle zu schaffen und man kommt den Pflegeeltern in gewissem Rahmen entgegen, was wieder förderlich sein kann für die Pflegeeltern-erhaltung bzw. Gewinnung - eine hauspolitische Entscheidung.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

III. Weitere Infos

Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Kostenheranziehung“ bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

Ziel: Entwicklung einer bundeseinheitlichen Empfehlung zur Kostenbeteiligung. Baden-Württemberg ist als Mitglied in der Arbeitsgruppe vertreten. Anfang Oktober 2016 fand ein erstes Treffen mit Sondierungsgespräch beim LVR in Köln statt; ein zweites Treffen ist für Ende März 2017 geplant.

Neuer Rahmenvertrag Baden-Württemberg ab 01.01.2017

KVJS Rundschreiben folgt, Informationsveranstaltungen sind geplant.

Berliner Rechthilfefond e.V. siehe (<http://www.brj-berlin.de>)

Unterstützt junge Menschen i.S. einer Ombudschaft, z.B. bei der Durchführung von Klageverfahren gegen strittige Entscheidungen von Jugendämtern.

Einführung eines Datenübermittlungsverfahren § 10 Abs. 4 b S. 4 EStG

Zuschüsse zur Altersvorsorge an Tages/Pflegeeltern sind bis 28.02.2017 an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen Kundenservice 10868 Berlin zu melden.

Überblick über den Diskussionsstand aus der Informationsveranstaltung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zum Thema AltvdV am 13. September 2016 in Berlin. Die Unklarheiten betreffen alle Rechtsgebiete.

- Es ist noch unklar, welche Stelle die Daten an die ZfA übermitteln soll, z.B. ob eine Kommune als zentral meldende Stelle die Daten an die ZfA übersendet (eine Kundennummer pro Kommune) oder ob dies die einzelnen Verwaltungseinheiten (Jugendamt, Jobcenter, Sozialamt, damit eine Kundennummer pro Verwaltungseinheit) übernehmen. Dadurch ist das Anmeldeverfahren derzeit blockiert. Eingehende Anmeldeanträge werden erst nach Klärung bearbeitet.
- Technische Voraussetzungen: von Seiten der ZfA wurden verschiedene technische Möglichkeiten der Datenübertragung (Schnittstellen) vorgestellt. PROSOZ Herten wird diese Optionen prüfen und für PROSOZ-Anwender (OPEN/PROSOZ, PROSOZ14plus) zeitnah zum Übertragungsweg informieren.
- Der Zugang für erste Tests der verschiedenen Übermittlungswege wurde frühestens für Oktober 2016 angekündigt.
- Durch die Änderungen, Präzisierungen und noch ausstehenden Antworten auf offene Fragestellungen werden die einzelnen Stellen (Jobcenter, Jugendamt etc.) zum 28.02.2017 voraussichtlich nicht in der Lage sein



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

fristgemäße Meldungen abzugeben. Das ZfA arbeitet mit den zuständigen Behörden auf Landes- und Bundesebene an der Klärung der offenen Fragen (ohne zum jetzigen Zeitpunkt bereits eine verbindliche Zeitschiene nennen zu können.).

Aus einer länger zurück liegenden Anfrage der Abt. Kindertagesbetreuung beim KVJS bei der DRV wurden die nachstehenden Kontaktdaten für Rückfragen angegeben:

Tel.: (03381) 21220-78882

Fax: (03381) 21220-78195

Mail: Annett.Neumann@DRV-Bund.de

gez. Kehling (November 2016)

Bei der Tagung ausgelegte Tischvorlagen:

- Skript „Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen“ – Stand November 2016“
- Kopie der in der Tagung verwendeten ppt. Präsentation von Frau Kehling